



- SATZUNG -

vom 06.03.1989

in der gültigen Fassung vom 09.03.2001

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Realschule Köln-Porz-Wahn - Otto-Lilienthal-Realschule -“.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen werden und somit den Zusatz e.V. erhalten. Der Sitz des Vereins ist Köln. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Otto-Lilienthal-Realschule durch ideelle, materielle und finanzielle Hilfe zu unterstützen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 AO von 1977.

Dies sind zum Beispiel:

- Förderung sozial benachteiligter Schüler/innen
- Unterstützung minderbemittelter Schüler/innen bei Schulfahrten
- Förderung der Schulbibliothek
- Unterstützung von dringenden Renovierungsarbeiten der Klassenräume die die Stadt Köln nicht leistet
- Verschönerung des Schulgeländes
- Beschaffung von Sportgeräten und Medien
- Förderung des heimatstädtischen Brauchtums
- Förderung des aktiven Schullebens

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

Die Eltern der Schüler/innen der Otto-Lilienthal-Realschule, ehemalige Schüler/innen der Schule, die Lehrer/innen der Schule, andere natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

Der Antrag auf Annahme als Mitglied ist an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser erteilt die schriftliche Aufnahmegenehmigung.

Sie endet

- durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes. Die Kündigung ist mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres zulässig,
- durch Tod,
- durch Ausschluss des Mitgliedes, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnungen innerhalb einer Frist von 4 Wochen nicht nachkommt oder aus sonstigen wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss beschließt auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 Mitglieder des Vereins der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Berechnung der Fristen sind im Zweifel die jeweiligen Daten des Poststempels entscheidend.

Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 Beitragsleistungen

Jedes Mitglied erklärt sich in der Beitrittserklärung zur Höhe des von ihm zu leistenden Jahresbeitrages bereit. Der Mindestbeitrag wird in der jeweiligen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Änderung des Mindestbeitrages ist nur durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Dem Vorstand gehört Kraft Amtes der Vorsitzende der Schulpflegschaft der Realschule an, falls er nicht bereits aufgrund der Wahl Mitglied des Vorstandes ist.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert

Der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in sind Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB. Sie sind jeweils berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und leiten die Mitgliederversammlungen. Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§7 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- c) Festsetzung des Mindestbeitrages gemäß §4,
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- e) die Wahl der Kassenprüfer.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Ein Elternteil kann durch den anderen Elternteil vertreten werden. Eine juristische Person kann ebenfalls aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten werden. Im Übrigen ist eine Vertretung der nicht anwesenden Mitglieder ausgeschlossen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung sogleich zu wiederholen. Ist erneut Stimmengleichheit gegeben, gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Beachtung der vorgesehenen Formvorschriften einzuberufen.

§8 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§9 Schlussbestimmungen

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder entscheidend.

Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit $\frac{3}{4}$ der Anwesenden entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar zugunsten der bisher geförderten Schule zu verwenden hat.